

BERLINER KINDERTHEATER

Vereinsitz

Okerstr.12
12049 Berlin
fon 030/6221931
fax 030/6211526
post@berliner-kindertheater.de
www.berliner-kindertheater.de

Theater

Sommer

Berliner KinderTheater
auf der Freilichtbühne
an der Zitadelle Spandau
Am Juliusturm
13599 Berlin
Karten 030 / 62 70 59 26

Winter

Berliner KinderTheater
im Fontane-Haus
im Märkischen Viertel
Wilhelmsruher Damm 142 c
13439 Berlin
Karten 030 / 62 70 59 26

Wir schulden unseren Kindern noch ihre
Zukunft in einer freien, friedlichen und ökolo-
gisch intakten Welt. *A. Schmidt*

Antrag auf Mitgliedschaft beim BERLINER KINDERTHEATER

mail: Okerstr.12, 12049 Berlin, fax: 030-6 21 15 26

Ich habe die Satzung gelesen und unterstütze die Ziele des BKT; deshalb möchte ich Mitglied werden:

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Tel./Fax usw.

Ort, Datum, Unterschrift

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Berliner Kindertheater - Theater von großen Menschen für kleine Menschen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg Nz 9029 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Theaterspiels, insbesondere für Kinder. Er veranstaltet hierzu Kindertheateraufführungen, Seminare, Weiterbildungsmaßnahmen und Theaterprojekte, die diesen Zweck erfüllen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1986.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten u. öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Quitting des Mitgliedsbeitrags ist zugleich der Nachweis über die Mit-

gliedschaft.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an das Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist v. 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben und Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorsitzende oder der Stellvertreter ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter

Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insb. folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeiträge,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins u. Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „amnesty international, Sektion Bundesrepublik Deutschland“, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

20.11.1998